

St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich 1955 e. V. Für Glaube Sitte Heimat



Mietvertrag

zwischen der St. Hub. Schützenbruderschaft Rövenich, vertreten durch den Hallenwart Arnd Wirtz (Kontaktdaten siehe unten) als Vermieter und

Name, Vorname

PLZ, Anschrift, Telefon

als Mieter.

Mietzeit vom _____ bis _____.

Vermietet werden folgende Räume:	<input type="checkbox"/>	Große Halle ___/5	_____ €
Endreinigung	<input type="checkbox"/>	Pauschal	_____ €
Nebenkosten (Öl/Strom/Wasser)	<input type="checkbox"/>	_____	_____ €
Nebenkosten (pauschal)	<input type="checkbox"/>	_____	_____ €

Neben- bzw. Verbrauchskosten werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
Vor der Vermietung ist eine Kautionshöhe von 200,00 € zu hinterlegen.

- Die Halle ist bei der Übergabe in einwandfreiem Zustand.
- Zum Zeitpunkt der Übergabe sind folgende Schäden vorhanden:

Unsere Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages, eine Ausfertigung wurde mir ausgehändigt.

Zülpich-Rövenich, den _____

Vermieter

Mieter

St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich 1955 e. V. Für Glaube Sitte Heimat



Hallenordnung

Die nachstehende Hallenordnung gilt gleichsam für Mitglieder der St. Hub. Schützenbruderschaft Rövenich wie für Mieter der Schützenhalle.

1. Umgang mit dem Vereinseigentum

Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden! Schäden und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen. Für von Mietern verursachte Schäden haften diese.

2. Gesetzliche Bestimmungen

- Ab 22.00 Uhr ist die gesetzlich vorgeschriebene Lautstärke einzuhalten. Eine Belästigung von Nachbarn der Schützenhalle ist zu vermeiden.
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist grundsätzlich verboten und bedarf einer vorherigen Genehmigung der Ordnungsbehörden.
- Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten.
- Die Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Vorschriften obliegt dem Vorstand bzw. bei einer Vermietung dem jeweiligen Mieter. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, den Mietvertrag – auch kurzfristig – zu kündigen, falls die aktuellen Vorgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine Vermietung verbieten.

3. Sonstiges

- Anfallender Abfall ist durch den Mieter selbständig zu entsorgen
- Beim Verbrauch von Energie ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.
- Im Falle der Küchennutzung ist diese in einem aufgeräumten und sauberen Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar (Geschirr, Besteck etc.) ist sauber und hygienisch zu reinigen. Beschädigtes Inventar ist durch den Mieter zu ersetzen.

4. Schlussbestimmung

Sämtliche Änderungen des Mietvertrages und/oder der Hallenordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.